

22. Aug. 1967
93

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbKrankhG § 1

Leitsatz:

Bei einer Arbeitszeitverlegung mit vollem Lohnausgleich hat der Arbeiter, der an den durch die Verlegung freigestellten Tagen arbeitsunfähig erkrankt ist, keinen Anspruch auf Zahlung des Krankengeldzuschusses, weil an diesen Tagen von vornherein nicht gearbeitet worden ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 100/66

Urteil des BAG vom 22. August 1967 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 100/66
3 Sa 594/65 Hamm

Im Namen des Volkes!

93

Verkündet
am 22. August 1967

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 1967 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Hümme für Recht erkannt:

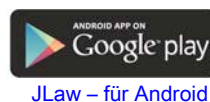
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. Januar 1966 - 3 Sa 594/65 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war als Arbeiter im Betrieb der Beklagten beschäftigt. Er arbeitete an sechs Tagen in der Woche und wurde jeweils nach Ablauf eines Monats entlohnt. Er war bei der Betriebskrankenkasse der Beklagten gegen Krankheit versichert.

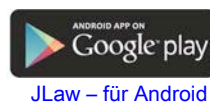
Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat ruhte die Arbeit im Betrieb am 18. und 19. Februar 1963, dem Rosenmontag und Fastnachtdienstag. Die an den beiden Karnevalstagen ausfallende Arbeitszeit war vorzuarbeiten bzw. nachzuarbeiten. Bei der A-Schicht, zu der der Kläger gehörte, handelte es sich um 17 Stunden, bei der B-Schicht um 15 1/2 Stunden. In der A-Schicht sollte am 2. und 16. Februar 1963 vorgearbeitet, in der B-Schicht am 2. und 16. März 1963 nachgearbeitet werden. Mit dieser Arbeitszeitverlegung erklärte sich der Betriebsrat schriftlich einverstanden.

Aufgrund dieser Regelung arbeitete der Kläger am 2. Februar 1963 (Samstag) 7 3/4 Stunden, wofür er 28,29 DM (pro Stunde 3,65 DM) Lohn erhielt. Am Mittwoch, dem 13. Februar 1963, wurde der Kläger arbeitsunfähig krank; seine Erkrankung hielt bis zum 19. Februar 1963 (Dienstag) einschließlich an. Die Betriebskrankenkasse zahlte ihm für die Zeit vom 14. bis zum 16. Februar 1963 (Dienstag bis Samstag) Krankengeld. Eine Gewährung von Krankengeld für den 18. und 19. Februar 1963 lehnte sie mit der Begründung ab, dem Kläger sei an diesen beiden Tagen ein Lohnausfall durch Krankheit nicht entstanden. Ebenso zahlte die Beklagte dem Kläger einen Zuschuß zum Krankengeld für die Zeit vom 14. bis zum 16. Februar 1963 in Höhe von 2,84 DM pro Werktag, nicht aber für den 18. und 19. Februar 1963.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

93

Am 2. März 1963 arbeitete der Kläger weitere 7 3/4 Stunden (pro Stunde zu 3,67 DM) für den 19. Februar 1963 nach; am 16. März 1963 arbeitete er abermals 3/4 Stunden zu demselben Stundenlohn nach. Insgesamt belief sich die Vor- und Nacharbeit des Klägers auf 16 1/4 Stunden, für die er zusammen 59,48 DM erhielt.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Krankengeldzuschusses für den 18. und 19. Februar 1963 in Höhe von 5,88 DM nebst Zinsen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Arbeitsgericht hat die Berufung, das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht sieht die einzig mögliche Anspruchsgrundlage in den Vorschriften des Arbeiterkrankheitsgesetzes (im folgenden: ArbKrankhG). Dem ist zuzustimmen; es sind weder sonstige gesetzliche Vorschriften noch Regelungen kollektiver oder einzelvertraglicher Art ersichtlich, auf die der mit der Klage geltend gemachte Anspruch gestützt werden könnte. Insoweit werden die Ausführungen des angefochtenen Urteils von der Revision auch nicht in Zweifel gezogen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (vgl. VA S. 9) ist dem Kläger durch seine Erkrankung ein Lohnausfall nicht entstanden; er hat danach durch seine Arbeit am 2. Februar sowie am 2. und 16. März 1963 unabhängig von seiner Krankheit

- 4 -



- 4 -

für den 18. und 19. Februar 1963 Arbeitsentgelt in der üblichen Höhe erhalten. Gegen diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Revision keine Verfahrensrügen erhoben. Es ist deshalb in der Revisionsinstanz insoweit von dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt auszugehen.

Die Revision wendet sich ferner nicht gegen die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung, durch die die Arbeitszeitverlegung erfolgt ist. Gegen die Wirksamkeit dieser Betriebsvereinbarung sind in der Tat Bedenken nicht zu erheben.

Die Revision vertritt jedoch die Auffassung, aus der in Durchführung der Betriebsvereinbarung erfolgten Arbeitszeitverlegung ergebe sich nicht die von den Vorinstanzen daraus gezogene Folge, daß dem Kläger kein Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses für den 18. und 19. Februar 1963 entstanden sei, weil er an diesen Tagen auch ohne die Erkrankung nicht gearbeitet hätte. Der Lohn, den der Kläger für seine Arbeit am 2. Februar, 2. und 16. März erhalten habe, sei ihm gezahlt worden, weil er an diesen Tagen gearbeitet habe; es handele sich dabei nicht etwa um den Lohn für den 18. und 19. Februar 1963 (Rosenmontag und Fastnachtsdienstag). Für diese beiden Tage habe er keinen Lohn erhalten; ihm stehe aber, da er an diesen Tagen arbeitsunfähig krank gewesen sei, jedenfalls der Arbeitgeberzuschuß als trotz Krankheit ihm verbleibender Lohnanteil zu. Die Tatsache, daß am Rosenmontag und Fastnachtsdienstag die Arbeitsleistung ausgefallen sei, sei lediglich das Motiv für die Arbeitszeitverlegung gewesen. Als bloßes Motiv sei das unbeachtlich und nicht geeignet, dem 18. und 19. Februar 1963 den Charakter von Arbeitstagen zu nehmen und den Anspruch des an diesen beiden Tagen infolge Krankheit arbeitsunfähigen Klägers

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf Zahlung des Krankengeldzuschusses auszuräumen.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie übersieht, daß die wirksame Arbeitszeitverlegung einen doppelten Inhalt hat: Sie besagt einmal, daß am 18. und 19. Februar 1963 nicht gearbeitet werden sollte, zum anderen, daß zum Ausgleich an anderen Tagen vor- und nachzuarbeiten war. Aus dieser wirksamen kollektiven Regelung ergibt sich, daß der Kläger für den 18. und 19. Februar 1963 keinen Anspruch auf Beschäftigung und damit keinen Lohnanspruch hatte. Daraus folgt, daß der Kläger auch keinen Zuschußanspruch nach dem ArbKrankhG als Rudiment eines Lohnanspruches für diese Tage erwerben konnte. Die Revision verkennt sonach, daß ein Zuschußanspruch des Klägers für den 18. und 19. Februar 1963 deshalb entfällt, weil er an diesen Tagen auch dann nicht gearbeitet hätte (und deshalb auch keinen Lohnanspruch erworben hätte), wenn er nicht arbeitsunfähig krank gewesen wäre.

Diese Rechtslage ergibt sich - entgegen der Ansicht der Revision - aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des § 1 Satz 1 ArbKrankhG. Nach dieser Vorschrift hat ein Arbeiter, wenn er infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist (Arbeitsunfähigkeit), ohne daß ihn ein Verschulden trifft, gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung. Die Auffassung der Vorinstanzen, daß dem Kläger aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses nicht zusteht, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Wenn nach der vorerwähnten Vorschrift ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses für den Fall des Arbeitsausfalls infolge Krankheit entsteht, so ist



- 6 -

damit zum Ausdruck gebracht, daß nach dem Willen des Gesetzgebers zwischen der Krankheit und der Nichtleistung der Arbeit ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muß. Es muß also die geschuldete Arbeit von dem Arbeiter deshalb nicht geleistet worden sein, weil er infolge Krankheit arbeitsunfähig war. Ist ein Arbeiter an einem Tage arbeitsunfähig krank, an dem für ihn weder ein Recht noch eine Pflicht zur Arbeit bestand und für den er auch ohne seine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit keinen Lohnanspruch gehabt hätte, so entfällt ein Zuschußanspruch.

Mit der Frage nach der Bedeutung dieser gesetzlichen Regelung, insbesondere des in ihr geforderten Kausalzusammenhangs, hat sich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedenfalls für die Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeitnehmer im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961, Bundesgesetzblatt I S. 913, bisher in besonderen Fällen ausdrücklich befaßt. So hat in seiner Entscheidung AP Nr. 32 zu § 1 ArbKrankhG (Bl. 833 Rückseite) der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts für den Fall der Kur eines arbeitsunfähig erkrankten Arbeiters eine unmittelbare Kausalität zwischen Arbeitsversäumnis und Krankheit nicht als notwendige Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs auf Zahlung des Krankengeldzuschusses durch den Arbeitgeber angesehen. Dem ist der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG 15, 1 [7, 11] = AP Nr. 37 zu § 1 aaO) gefolgt; er hat einem arbeitsunfähig erkranktem Arbeiter, der deswegen zur Kur verschickt war, den Krankengeldzuschuß zugebilligt, obwohl der Arbeiter schon wegen der Verschickung nicht hätte arbeiten können. Im Falle des Zusammentreffens von Krankheit und Streik

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

93

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung AP Nr. 31 zu § 1 aaO (Bl. 829 Rückseite) den Anspruch auf Krankengeldzuschuß bejaht, weil der Arbeiter bereits vor dem Streikbeginn arbeitsunfähig erkrankt war und der Arbeitgeber den Streik nicht mit einer Aussperrung beantwortet hatte; schließlich beschäftigte auch der Arbeitgeber die arbeitswilligen Arbeitnehmer weiter, und es war nichts dafür erbracht, daß gerade der betreffende Arbeiter nicht hätte beschäftigt werden können, wenn er während des Streiks arbeitsfähig gewesen wäre; schließlich war ebenso nichts dafür erbracht, daß der Arbeitgeber den Arbeiter im Falle der Arbeitsfähigkeit nicht beschäftigt hätte. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in dem Urteil BAG 17, 27 (31) = AP Nr. 39 zu § 1 aaO entschieden, daß ein erkrankter Arbeiter während des Streiks keinen Krankengeldzuschuß fordern könne, wenn der Streik eine totale Betriebsstillegung zeitigt und lediglich ein Notdienst eingerichtet ist.

Außerhalb des Gebietes der Kur und des Streiks hat das Bundesarbeitsgericht hinsichtlich des Kausalitätsproblems allerdings, vor allem seit der Neufassung des Gesetzes, schon allgemein und schlechthin betont, daß der Kranke nicht mehr erhalten dürfe als ein Gesunder und nicht mehr als das, was er erhalten hätte, wenn er gesund geblieben wäre (vgl. BAG 15, 59 [62] = AP Nr. 18 zu § 2 aaO; BAG 15, 127 [129] = AP Nr. 19 zu § 2 aaO; BAG 17, 27 [30] = AP Nr. 39 zu § 1 aaO; AP Nr. 20 zu § 2 aaO Bl. 479; AP Nr. 22 zu § 2 aaO Bl. 556; AP Nr. 23 zu § 2 aaO Bl. 953; AP Nr. 24 zu § 2 aaO Bl. 999 Rückseite; AP Nr. 25 zu § 2 aaO Bl. 1003 Rückseite, zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt; AP Nr. 26 zu § 2 aaO Bl. 1006). Diese Auffassung ist hinsichtlich des

- 8 -



Anspruchs auf Zahlung von Krankengeld im Falle der Verlegung der Arbeitszeit auch vom Bundessozialgericht vertreten worden. Es hat in dem im Sozialrecht (SozR) Nr. 20 zu § 182 RVO veröffentlichten Urteil ausgeführt: "Auch der Kläger ist hier durch die Versagung des Krankengeldes für den 27. und 28. Dezember 1961 gegenüber seinen nicht krank gewesenen Arbeitskollegen nicht benachteiligt worden. Für die Tage der Vorarbeit im November 1961 (18. und 25. November) hat er - ebenso wie jene - das volle Arbeitsentgelt empfangen; für die beiden streitigen Tage (27. und 28. Dezember) haben auch jene keinen Lohn erhalten. Würde ihm für diese Tage das beanspruchte Krankengeld gezahlt werden, so stände er - jedenfalls wirtschaftlich - im Ergebnis besser als die nicht krank gewesenen Betriebsangehörigen. Eine solche Besserstellung hat der Gesetzgeber aber in jedem Falle vermeiden wollen (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 2748 der dritten Wahlperiode, S. 2 linke Spalte; vgl. auch Bundesarbeitsgericht in der AP Nr. 22 und 23 zu § 2 ArbKrankhG mit Anm. von Trieschmann)". Dieser vom Bundessozialgericht für die Frage der Krankengeldzahlung im Falle der Verlegung der Arbeitszeit vertretenen Rechtsauffassung schließt sich der erkennende Senat für die Frage, ob der Arbeitgeber in einem solchen Fall zur Zahlung des Krankengeldzuschusses verpflichtet ist, hiermit ausdrücklich an.

Diese Rechtsansicht steht auch im Einklang mit derjenigen, die, und zwar bereits für die Zeit vor der Neufassung des § 2 ArbKrankhG, durchweg vom Schrifttum vertreten worden ist (vgl. die Anmerkung von Schelp zu AP Nr. 27 und Nr. 29 zu § 1 ArbKrankhG; Gotzen-Doetsch, Arbeiter-Krankheitsgesetz, § 1 Anm. 6; Höhne-Marienhagen, Betrieblicher Krankengeldzuschuß für



Arbeiter, 2. Aufl., S. 106; Schmatz-Fischwasser, Gesetz zur Verbesserung pp., 5. Aufl., § 1 Anm. III 1). Mit Recht, wenn auch im einzelnen mehr oder weniger deutlich, wird der Kausalzusammenhang zwischen der Krankheit und der Nichtleistung von Arbeit für eine notwendige Anspruchsvoraussetzung gehalten, was allein eben auch dem Gesetzeswortlaut "infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert" gerecht wird. Der bloß in Klammern beigefügte Zusatz ist nur eine Abbreviatur für diese Worte.

Diese Rechtsauffassung steht weiter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Feiertagslohnzahlungsgesetz.

Nach § 1 des Feiertagslohnzahlungsgesetzes besteht die Lohnfortzahlungspflicht, wenn die Arbeit infolge eines Feiertages ausfällt. Im Feiertagsfalle soll die Lage des Arbeitnehmers weder schlechter noch besser sein als ohne den Feiertag (BAG 8, 76 [78] = AP Nr. 5 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsgG). Der Feiertag muß der alleinige Grund, die alleinige Ursache für die Nichtarbeit sein (BAG 1, 241 [244] = AP Nr. 1 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsgG; BAG 3, 207 [210] = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG; BAG 8, 80 [81] = AP Nr. 6 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsgG; BAG 10, 35 [37] = AP Nr. 12 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsgG). Dabei ist nach dem Gesamtzusammenhang der jeweiligen Darlegungen der alleinige Grund und die alleinige Ursache im Sinne des entscheidenden Grundes und der entscheidenden Ursache zu verstehen; wie dies in den Urteilen auch verschiedentlich gesagt wurde.

Sowohl im Feiertagsfall wie im Falle der Krankheit ist der Arbeitgeber zur Zahlung des Lohnes oder eines Lohnsurrogates ohne Arbeitsleistung verpflichtet. Dieser Umstand rechtfertigt es, die Rechtsprechung



- 10 -

zur Kausalität aus dem Feiertagslohnzahlungsrecht auf die Fälle der Zahlung des Krankengeldzuschusses im Krankheitsfall zu übertragen. Der jeweilige Sinn für die Fortzahlung des Lohnes und die Zahlung des Zuschusses entsprechen einander.

Wie schon in der Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 23 zu § 2 aaO Bl. 953 ausgeführt ist, geht der aus den Motiven zur Neufassung des Gesetzes ersichtliche Wille des Gesetzgebers dahin, daß dem kranken Arbeiter sein Lebensstandard wie bisher gesichert bleiben, er aber auch nicht mehr erhalten soll, als er erhielte, wenn er gesund wäre. Daraus folgt wiederum, daß ein tragender Kausalzusammenhang zwischen Krankheit und Nichtleistung von Arbeit bestehen muß, wenn ein Anspruch auf den Krankengeldzuschuß begründet sein soll.

Wird im Streitfall auf die Kausalität im vorerwähnten Sinn abgestellt, so scheitert die Klage schon hieran. Denn die Nichtleistung von Arbeit durch den Kläger am 18. und 19. Februar 1963 ist nicht oder doch nicht maßgeblich auf die Krankheit des Klägers zurückzuführen, sondern eben darauf, daß durch wirksame betriebliche Regelungen jene beiden Tage zu arbeitsfreien Tagen bestimmt worden sind.

Die gesunden Arbeiter haben am 18. und 19. Februar 1963 kein Arbeitsentgelt erhalten, da es gerade der Sinn der Vor- und Nacharbeit war, daß für die Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, kein Lohn gezahlt werden sollte; die Arbeit ist vor- und nachgeholt worden, damit den Arbeitern kein Verdienstausschlag entstand. Auch der Kläger hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts das Entgelt für die von ihm geleistete Vor- und Nacharbeit in vollem Umfang erhalten. Es ist deshalb unter überhaupt keinem rechtlichen Gesichtspunkt

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

punkt zu rechtfertigen, ihm nur aus dem Grunde, weil er am 18. und 19. Februar 1963 krank gewesen ist, ein zusätzliches Entgelt zuzubilligen.

Ist hiernach die Klage bereits aufgrund der vorstehenden Erwägungen abzuweisen, so bedarf es keines Eingehens mehr auf die Fragen, ob der Klageanspruch auch deshalb unbegründet ist, weil dem Kläger kein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld seitens der Betriebskrankenkasse zusteht und inwieweit ein solcher Anspruch auf Krankengeld Voraussetzung für das Bestehen eines Anspruchs auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses seitens des Arbeitgebers ist. Ebenso bietet der Fall keinen Anlaß, auf die Frage einzugehen, ob die Gerichte für Arbeitssachen hinsichtlich der Frage der Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Zahlung von Krankengeld an die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger oder der Sozialgerichte gebunden sind, insbesondere inwieweit die Gerichte für Arbeitssachen in eigener Zuständigkeit über die Frage, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld besteht, entscheiden können.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

Knepper

Hümme

